

# Satzung

der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach über

## **die Erweiterung der Außenbereichssatzung**

### **„Schapbach-Untertal“**

#### **gemäß § 35 Abs. 6 BauGB**

Aufgrund von § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9G vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (BGI. S. 617), in Kraft getreten am 01.01.1996 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) m.W.v 01.08.2019 hat der Gemeinderat Bad Rippoldsau-Schapbach in der öffentlichen Sitzung am 30.11.2021 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Wohnzwecke dienende Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB)**

Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Fläche für die Landwirtschaft oder den Wald widersprechen oder die Entstehung oder der Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

#### **§ 2**

##### **Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 6 Satz 2 BauGB)**

§ 1 dieser Satzung gilt auch für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung entsprechend.

#### **§ 3**

##### **Räumlicher Geltungsbereich (§ 30 Abs. 3 BauGB)**

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 22.06.2021 maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage Nr. 1).

#### **§ 4**

##### **Zulässigkeit von Vorhaben (§ 35 Abs. 6 Satz 4 BauGB)**

Vorhaben im Sinne der §§ 1 und 2 dieser Satzung sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen sowie die Erschließung gesichert ist.

#### **§ 5**

##### **Waldflächen und Waldabstand (§ 4 Abs. 3 LBO)**

Der Waldabstand von 30 m von Gebäuden in Richtung der Waldfläche und von den Waldflächen in Richtung der Gebäude ist zum Schutz der Gebäude einzuhalten.

Sollte Wald durch zukünftige Bauvorhaben beansprucht werden, so ist eine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG bei der höheren Forstbehörde des zuständigen Regierungspräsidiums einzuholen.

**§ 6**

**Ausgleich von getätigten Eingriffen (§ 135a Abs. 1 BauGB)**

Getätigte Eingriffe in artenschutzrechtlich gesicherte Gebiete im Geltungsbereich sind gleichwertig auszugleichen.

Eingriffe in das Biotop „2 Trockenmauern an Straße, Untertal W Heinerbauernhof“ mit der Biotop-Nr. 176152373270 sind zu vermeiden.

**§ 7**

**In-Kraft-Treten (§ 10 Abs. 3 BauGB)**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bad Rippoldsau-Schapbach, 20.12.21

Bernhard Waidele  
Bürgermeister

